

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

I. Die Baarer Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

I. Die Baarer Linie.

Graf Heinrich V. † 1441. Gemahlinnen: 1. Verena, Markgräfin von Hachberg. 2. Anna, Gräfin von Tengen-Nellenburg. 3. Elisabeth, Gräfin von Lupfen.

Während des Konstanzer Konzils belehnte König Sigmund den Grafen Heinrich persönlich zu Konstanz mit der Grafschaft Fürstenberg [= Landgrafschaft Baar] und allem Zugehör, als den großen Gerichten, Landgerichten, Wildbännen, Jahrmärkten, Zölln, Geleiten. Der darüber ausgestellte Lehenbrief (von 1415) wurde in Kriegszeiten bei einer Einnahme der Burg Fürstenberg nebst vielen andern früheren Lehenbriefen und Privilegien entwendet (der Lehenbrief von 1415 ist jetzt wieder da), weshalb König Sigmund im Jahre 1425 den 19. Januar den Grafen Heinrich und Egen, wie auch ihrem Neffen Heinrich VI. (von der Kinzigtaler Linie) die ihren Vorvordern von Kaisern und Königen erteilten Rechte und Freiheiten von neuem bestätigte.

Diese Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvoll. Sie richtet sich an die sämtlichen männlichen Glieder des Hauses Fürstenberg, von denen Graf Heinrich V. und Graf Egen beide als Landgrafen in der Baar bezeichnet werden (auch Graf Heinrich von der Kinzigtaler Linie bezeichnet sich z. B. 1439 als solchen). Trägerin der Freiheiten ist demnach das Gesamthaus Fürstenberg; die Familie wird als eine korporative Genossenschaft angesehen, hinter welcher der einzelne Angehörige des Hauses zurücktritt.

Nach der in Rede stehenden Bestätigungsurkunde hatten die Grafen zu Fürstenberg auch das Recht erhalten, ihr Landgericht in der Baar mit Leuten aus ihren Schlössern und Städten Fürstenberg und Geisingen als Landrichtern und Urteilsprechern zu besetzen. Der Grund, weshalb diese Erlaubnis erteilt wurde, lag in dem Abgang der freien Bevölkerung auf dem Lande, weswegen hier auf andere Elemente (die vom Landgericht abgesonderten Stadtbürger)

zurückgegriffen wird¹. Derartige Bewilligungen für die Landgerichte kehren in jener Zeit öfter wieder, so erteilte König Wenzel am 12. Mai 1400 den Grafen Friedrich, Konrad und Eberhard von Nellenburg die Freiheit, daß sie ihr Landgericht (das Gericht der Landgrafschaft Hegau), welches von alters her mit freien Leuten und Rittern besetzt war, aus Mangel an solchen fortan mit zwölf ehrbaren Männern, in ihrer Grafschaft gesessenen Bürgern oder andern Leuten, die sich bisher wohl geführt haben, besetzen mögen²; desgleichen gestattete König Ruprecht am 2. Juli 1401 dem Herzog Leopold IV. von Österreich, das Landgericht im Elsaß statt mit Rittern fortan mit erbern Leuten, doch Wappengenossen, zu besetzen³, und im gleichen Jahre am 17. August dem Johann von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, sein Landgericht mit beliebigen zwölf Richtern zu besetzen, die auch über Freie und Ritter Urteil sprechen und sie ächten dürfen. Der Grund ist überall derselbe, der Mangel an freien Leuten. Mit dem Schwinden der freien Bevölkerung machte auch das alte Gaugericht eine innere Umwandlung durch, es wurde ein herrschaftliches Gericht.

Durch die Urkunde von 1425 erhielten die Grafen zu Fürstenberg ferner die Freiheit, daß keiner ihrer Untertanen vor ein fremdes Gericht und namentlich das Hofgericht zu Rottweil gezogen werden, die Grafen selbst aber nur vor dem Reichshofgericht oder dem König belangt werden konnten. Dazu kam

¹ Riezler, *Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg* S. 322, desgleichen Gothein, *Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I* (1892) 116 übersetzen die Stelle im Fürstentb. Urk.-B. III S. 126: „ousser iren slossern und steten“ mit „außerhalb“ statt „aus“ und sind deshalb zum richtigen Verständnis dieser Urkunde nicht gekommen.

² Siehe meine Abhandlung: *Die Grafschaft des Hegaus*, in *Mitteilungen des Inst. für österreich. Gesch.-Forschung*, Erg.-Bd. III S. 633.

³ Siehe Beemelmans, *Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrh.*, in *Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins* N. F. 22, 54.

Tumbült, *Das Fürstentum Fürstenberg*.

noch ein anderes wichtiges Recht: die Grafen durften Personen, die von andern Gerichten in Acht und Aberacht getan waren, in ihrer Grafschaft enthalten, hausen und hofen, nur wenn der Kläger diese Personen auch hierhin verfolgte, mußten sie dem Kläger Recht widerfahren lassen. Durch derartige Privilegien wurden also inmitten des Reichsgebietes Landesgrenzen errichtet, es wurde damit z. B. für das Gebiet der Landgrafschaft Stühlingen die Landgrafschaft Baar Ausland und umgekehrt, wie denn z. B. 1435 die Stadt Basel dem Landrichter zu Fürstenberg, Jakob Keiser, die beanspruchte Ausweisung eines Geächteten aus ihrem Gebiete tatsächlich verweigerte mit Berufung auf ihr Privileg und dem Hinweis, daß sie nicht in der Landgrafschaft Baar gelegen sei; solche königliche Freiheitsbriefe sind weithin sichtbare Marksteine auf dem Wege der Grafen zur Landeshoheit. Die Entwicklung ist aber in der ganzen Nachbarschaft, bei den Landgrafen von Stühlingen, Nellenburg, Heiligenberg die gleiche; die Umstände wiesen auf die Bildung eines geschlossenen Herrschaftsgebietes, eines Territoriums, hin. Die Stützen, die die Landgrafschaft allein hierfür bot, erwiesen sich jedoch zu schwach, erst im Bunde mit der niedergerichtsherrlichen Gewalt begründeten sie ein Territorium. Jedoch wurden die Grafenrechte für wertvoll genug angesehen, um ihretwegen heftige Kämpfe zu führen. In solche Kämpfe geriet auch mehrfach Graf Heinrich V.

Wie die Landgrafen von Nellenburg mit den Freiherren von Hewen um die Grenzen ihrer Landgrafschaft stritten, so Graf Heinrich zu Fürstenberg mit den Freiherren von Lupfen (im Oberamt Tuttlingen). Brun von Lupfen beklagte sich um das Jahr 1413, daß die Fürstenberger mit ihrem Landgericht die von Tuningen, Talheim und Rietheim ächteten und bannten, dort den Forst und die Fischenz beanspruchten, auch den Galgen zu Talheim umgehauen hätten, während doch die genannten Dörfer nicht in ihrer Grafschaft lägen, sondern Zwing und Bann und alle Herrlichkeit dort

sein sei¹; auch die Zollhoheit (also das Geleite) zu Talheim und Tuningen bestritten die Landgrafen den Herren von Lupfen und nach den (allerdings aus späterer Zeit erst vorliegenden) Grenzbeschrieben der Grafschaft waren sie mit ihren Forderungen durchaus im Recht. Diese Kontroversen waren Mitanklaß zu einer heftigen Fehde.

Es erhob sich die Gefahr, daß mit dem Städtchen Hüfingen, ähnlich wie es mit Villingen und Bräunlingen geschehen war, eine weitere Enklave inmitten der Landgrafschaft entstand, und diese Gefahr suchte Graf Heinrich nach Möglichkeit hintan zu halten. Hüfingen gehörte einem landtässigen Adelsgeschlecht, den Herren von Blumberg, die nach den Landgrafen das mächtigste Geschlecht der Baar waren. Als der Hüfinger Zweig dieses Geschlechtes im Jahre 1383 mit Burkart von Blumberg erlosch, fiel Hüfingen mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehnsherren, des Grafen Konrad von Fürstenberg, nicht an die männlichen Agnaten des Geschlechtes, sondern als Kunkellehen an Burkarts Schwester Guta, die Gemahlin Bertolds I. von Schellenberg. Schon die Herren von Blumberg suchten Hüfingen auf alle Weise zu heben. Sie bauten ihre dortige Burg zur Stadt aus und ließen sich 1274 von König Rudolf den bereits bestehenden Wochenmarkt bestätigen; 1353 gab Kaiser Karl IV. ihnen auch das Recht, einen Jahrmarkt am Montag nach Pfingsten abzuhalten, und eine Konsequenz dieses Rechtes war die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes, an die Herren der Stadt². Sie durften fortan in ihrer Stadt Hüfingen Stock und Galgen haben und über Hals und Haupt richten. Dieses Privileg bedeutete aber eine Durchbrechung der landgräflichen Gerechtsame, weshalb die Grafen Heinrich und Egen den Blutbann der Schellenberger mit der Be-

¹ Fürstenb. Urk.-B. III S. 62. 65. 68. 69.

² Vgl. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte (1898) S. 319ff.

gründung für nichtig erklärten, daß Hüfingen Lehen von Fürstenberg sei, ihre Zustimmung aber nicht erfolgt sei. Der Streit endete im Jahre 1418 mit einem Kompromiß: Konrad von Schellenberg empfing den Blutbann als Lehen des Hauses Fürstenberg, erklärte dagegen die von ihm und seinen Vorfahren vom römischen Reich erhaltenen Briefe für tot. Freilich hörten hiermit alle Mißhelligkeiten zwischen den Landgrafen und den Herren von Schellenberg nicht auf: durch verschiedene Maßnahmen, so durch Errichtung eines Wochenmarktes zu Geisingen am Montag, an welchem Tage auch zu Hüfingen der Wochenmarkt stattfand, durch Einführung eines Jahrmarktes zu Geisingen, durch das Verbot an seine Untertanen, mit den Hüfingern Geschäfte abzuschließen, suchte Graf Heinrich das Städtchen und seine Herren zu drücken. Ein Schiedsgericht legte 1435 diese Streitigkeiten bei, besonders in der Marktsache lautete der Spruch dahin, daß die Landgrafen den Wochenmarkt zu Geisingen ungeirrt derer von Schellenberg an einem beliebigen Tage abhalten sollten, nur nicht am Montag, der Jahrmarkt zu Geisingen sollte bleiben und wie vormals am nächsten Montag vor St. Gallentag (16. Oktober) stattfinden.

Jurisdiktionsstreitigkeiten, die zwischen Graf Heinrich und den Johannitern zu Villingen über das Dorf Weigheim entstanden waren, wurden 1441 durch den Komtur des Johanniterhauses zu Überlingen, Rudolf von Baden, beigelegt: die niederen Gerichte zu Weigheim gehören dem Johanniterorden, während das Landgericht zu Fürstenberg nur in Sachen, die die hohe Gerichtsbarkeit angehen oder den Forst betreffen, zuständig ist.

Gegen die Stadt Villingen hatte Graf Heinrich verschiedene Beschwerden, namentlich, daß sie fürstenbergische Eigenleute aufnehme und schirme. Man einigte sich 1440 auf Schiedsrichter — ein von denjenigen Personen und Korporationen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Landgerichte unterstanden, häufig gewählter Ausweg um der

Schwierigkeit, bei den oberen Gerichten des Reiches rasche und sichere Rechtshilfe zu finden, zu entgehen. Diese Schiedsrichter entschieden, daß nach dem kaiserlichen Recht und den Stadtprivilegien in Villingen diejenigen, welche unerfordert dort Jahr und Tag wohnten, frei würden, deshalb müßten die Grafen ihre Eigenleute, welche dorthin zögen, innerhalb jener Frist schriftlich vom Rat erfordern und als solche erweisen, worauf ihnen ihr Recht werden würde; diejenigen Eigenleute, welche noch nicht Jahr und Tag in Villingen säßen, könnten noch in Jahresfrist abgefordert werden. Ferner wurde erkannt, daß der Wildbann im Villingener Zwing und Bann Dependenz der Landgrafschaft sei, weshalb dort niemand von Villingen beizen und jagen dürfe außer den Villingener Patriziern, welche nach altem Brauch von den Grafen zugelassen waren. Übertretungen straft die Stadt auf Anzeige. Ferner sollten nach Urteil des Schiedsgerichts die jährlichen Zinse, welche Villingener auf solchen ihrer Höfe zu erheben haben, die in fürstenbergischem Gebiet von fürstenbergischen Leuten gebaut werden, bei Todesfällen der Bauern keinem gräflichen Fallrecht oder dergleichen unterworfen sein, sondern voll bezahlt werden. Auch sollen die Grafen rechtliche Klagen gegen Villingener dorthin ans Gericht bringen, nur schwere Verbrecher, die auf frischer Tat ergriffen werden, können sie nach geschehener Anzeige nach Villingen selbst strafen.

Den Grafen Heinrich und Egen erwuchs eine heftige Fehde gegen die Brüder Brun und Konrad von Lupfen, welche Ansprüche auf die Täler Urach, Linach und Schönenbach zu haben glaubten. Seit 1411 tobte die Fehde, unter der namentlich die östliche Baar gar sehr zu leiden hatte. In diesem Streite fanden die Landgrafen eine kräftige Stütze an König Sigmund, welcher Feind der Lupfen geworden war, weil diese sich auf Seite des geächteten Herzogs Friedrich von Österreich gestellt hatten und dadurch selbst

in die Reichsacht gefallen waren. Im Verlauf dieser Kämpfe wurde die Burg Hohenlupfen im Auftrag des Königs von den Grafen zu Fürstenberg belagert und zerstört, aber auch die Kürnberg, die alte Hauptburg der Zähringer in der Baar, sank in Trümmer. Bis zum Jahre 1425 währte die blutige Fehde.

Ein Zwist um ungenossame Ehe zwischen Eigenleuten des Stiftes St. Verenen zu Zurzach, die in fürstenbergischen Landen gesessen waren, und Eigenleuten der Grafen Heinrich und Egen zu Fürstenberg wurde 1417 durch Otto III. von Hachberg, Bischof von Konstanz (1411—1434), einen Schwager des Grafen Heinrich, geschlichtet. Es wurde vereinbart, daß, falls solche Verenerleute und Fürstenberger eine Ehe miteinander eingehen, die Kinder aus der Ehe des Stiftes und der Grafen gemeinsame Eigenleute sein sollten und ein jegliches derselben, Mann oder Frau, dem Stifte und den Grafen je ein Fastnachtshuhn jährlich geben, bei ihrem Tode nur ein Fall genommen und gleichmäßig zwischen den Leibherren geteilt werden sollte; ebenso sei es beim Tode der ungenossamen Ehegatten zu halten. Falls aber derartige gemeinsame Leute wiederum eine ungenossame Ehe eingehen sollten, so sollen die üblichen Strafen, Fälle und Lässe von ihnen eingezogen und gemeinsam geteilt werden¹.

Von den fried- und sicherheitslosen Zuständen, wie sie in jenen Zeiten herrschten, gibt ein anschauliches Bild ein Brief der Rottweiler an die Luzerner von 1440. Sie teilen darin mit, daß sie den Grafen Egen von Fürstenberg angegangen seien, daß dieser und sein Bruder Heinrich eine nach Luzern bestimmte Tuchladung durch das fürstenbergische Gebiet geleiten möchten; Graf Egen habe ein

¹ Um Konflikten bei ungenossamer Ehe auszuweichen, gab auch wohl der eine Leibherr seine Rechte auf, so verkaufte z. B. Graf Egen 1441 eine Leibeigene um 10 fl. an ihren Gatten in Riedeschingen, der Leibeigener des Klosters Lindau war. Die Frau trat ebenfalls in die Leibeigenschaft des Klosters ein.

starkes Geleite zugesagt, ohne jedoch für etwaigen zustoßenden Schaden haften zu wollen. So wenig war der Landfriede gesichert. Zu gegenseitigem Schutze und Handhabung der öffentlichen Sicherheit traten daher Städte und Adel zu Einungen zusammen, auch Graf Heinrich V. schloß sich 1438 der Rittergesellschaft mit St. Georgsschild im Hegau an, die wiederum mit dem Grafen zu Wirtemberg, den Rittergesellschaften zu Ober- und Niederschwaben an der Donau und mit den Reichsstädten Überlingen, Schaffhausen, Buchhorn, Radolfzell und Dießenhofen Bündnisverträge eingegangen war.

Das letzte Mal wird Graf Heinrich am 20. September 1441 genannt. Er hinterließ aus sämtlichen drei Ehen Kinder, darunter zwei Söhne, Johann und Konrad; drei Töchter aus erster Ehe, Verena, Äbtissin in Maßmünster, Beatrix, Chorfrau in Säkingen, und Anna, verehelichte Kirchberg, leisteten vor dem Hofgericht zu Rottweil auf die mütterliche und väterliche Erbschaft Verzicht. Eine vierte Tochter Magdalena verehelichte sich mit Simon von Stöffeln, Freiherrn zu Justingen. Sie gab keinen förmlichen Erbverzicht, ihre Kinder aber holten das Versäumte 1472 nach und verzichteten feierlich auf jeglichen Anteil, der ihrer verstorbenen Mutter von deren Vater und Mutter her hätte zu fallen sollen.

Graf Egen, der jüngere Bruder des Grafen Heinrich V., überlebte diesen um mehrere Jahre, er starb ohne Nachkommen zu hinterlassen im Jahre 1449. Seine Besitzungen fielen an die Kinder bzw. Enkel seiner Brüder, die drei männlichen Agnaten des Hauses.

Von den zwei Söhnen des Grafen Heinrich V., Johann und Konrad, starb ersterer nicht lange nach seinem Vater, im Jahre 1443, an den Folgen eines Turniers mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes namens Egen. Da auch Johanns Bruder Konrad noch minderjährig war, übernahmen Graf Egen der Ältere und Heinrich VI. von der Kinzigtaler

Linie die Vormundschaft, die 1449 mit der Volljährigkeit des Grafen Konrad ihr Ende erreichte, welcher nunmehr für sich und im Namen seines Neffen Egen die Regierung führte. Zwischen Egen und Konrad fand 1455 eine Teilung des Besitzes in der Weise statt, daß gleiche Teile gemacht und durch Los bestimmt wurde, wem dieselben zufallen sollten; die hohen Gerichte, Landgericht, Herrlichkeit, Wildbann blieben jedoch ungeteilt. Der Anteil Egens hatte an festen Einnahmen 674 g 6 $\frac{1}{2}$ β h. und 267 $\frac{1}{2}$ Malter Korn, jener Konrads trug jährlich 729 g 14 $\frac{1}{2}$ β h. und 227 Malter Korn. Da nun auch Graf Heinrich VI. von der Kinzigtaler Linie von seinem Oheim, dem Grafen Egen dem Älteren, einen Teil der Baar geerbt hatte, so waren hier nicht weniger als drei Herren. Am 24. Mai 1456 belehnte Kaiser Friedrich alle drei Grafen, Heinrich, Konrad und Egen, Landgrafen in der Baar, mit der Grafschaft Fürstenberg und bestätigte ihnen (am 21. Mai) ihre Privilegien mit gleichem Wortlaut, wie solche in dem Freiheitsbrief König Sigmunds vom 19. Januar 1425 verliehen waren.

Es waren Streitigkeiten entstanden über die nordöstliche Grenze der Landgrafschaft (wohl wegen der Jagd der Herrschaft Karpfen), weshalb in den Jahren 1457 und 1458 Kundschaften eingezogen wurden; die Zeugen geben die Grenze von Neckarsfurt bei Dauchingen bis zum Lachendstein (auf der Windegg) übereinstimmend so an, wie sie in dem Lehenbrief König Maximilians von 1500 beschrieben wird. Hans Lorer von Villingen sagt auf seinen Eid, Gunningen und Hausen ob Verena lägen in der Grafschaft Fürstenberg. Er habe von seiner Herren von Fürstenberg wegen zu Gunningen Landsassen gesucht, die den Grafen zu Fürstenberg schwuren als Landsassen, und zu Trossingen St. Verenaleute (siehe S. 54), die ihnen huldigten und schwuren als Vogtleute, weil die Grafen Vögte über die St. Verenaleute in ihrer Grafschaft seien.

In jenem Teil der Landgrafschaft hatte Wirtemberg bedeutenden Besitz, es erwarb in den Jahren 1444 und 1449

von den Herren von Falkenstein das Dorf Schwenningen, das von der Grafschaft Fürstenberg zu Lehen ging. Wirtemberg löste den Lehensverband, indem es den Grafen Heinrich VI., Konrad und Egen zu Fürstenberg für 500 fl. ihre Lehensherrlichkeit an Schwenningen abkaufte. Ferner gehörten Wirtemberg die Dörfer Tuningen, Talheim, Trosingen und Biesingen, der Berg und Burgstall Lupfen, alles den 9. Juli 1444 von Rudolf von Friedingen und Stephan von Emershofen angekauft, desgleichen die Dörfer Oberbaldingen, Öfingen und die Hälfte von Sunthausen, welche der Tuttlinger Linie der Herren von Wartenberg gehört hatten, 1372 an Graf Rudolf von Sulz kamen und noch vor 1377 in wirtembergischen Besitz übergingen. Graf Eberhard zu Wirtemberg geriet nun in Kompetenzkonflikt mit dem Landgericht der Baar, indem er lebhaft Klage erhob, daß letzteres seine und seiner Hintersassen Freiheit von fremden Gerichten nicht beachte, sondern Vorladungen und Urteile ergehen lasse. 1462 und 1469 erwirkte er ein kaiserliches Mandat an die Grafen Konrad und Egen bzw. Heinrich, Konrad und Egen zu Fürstenberg, 1469 auch an das Landgericht selbst, von diesem Gebrauche abzustehen. 1469 speziell handelte es sich um eine Klage, die der fürstenbergische Forstmeister und das Kloster Auf Hof bei Neidingen gegen etliche Einwohner von Tuningen, Schwenningen und Biesingen sowie die Gemeinden Baldingen und Öfingen beim Landgericht der Baar erhoben hatten, welcher Klage das Landgericht Folge gegeben hatte. Man sieht auch hier wieder, wie die Privilegienerteilungen die Grafschaftsgrenzen durchbrachen, zu einem Wirrsal in der Justizpflege und zu den endlosen Kompetenzstreitigkeiten führten.

Gegenüber der Landgrafschaft Nellenburg waren Grenzstreitigkeiten vorhanden insbesondere über die Zugehörigkeit von Leipferdingen, die schon weit zurückreichten. So bezeugte auf nellenburgischer Seite Ital Brust zu Eglisau 1426 eidlich, es habe Graf Eberhard selig von Nellenburg

zu Leipferdingen im Dorf einen Knecht gehabt, der ihm die Fäße, Gelässe und Fastnachthühner seiner Landsassen einnahm, bis ihn die von Reischach (Herren zu Neuhewen) verjagt hätten. Von einem alten Mann, der selbst dabei gewesen, habe er ferner gehört, daß Graf Eberhard selig selbst nach Leipferdingen gekommen sei, als da einer bei der Mühle erschlagen wurde, und einen Richter, der dazumal über das Blut und den Todschlag richtete, gesetzt habe, wogegen keiner von Fürstenberg je etwas geredet oder getan habe. Das Landgericht zu Fürstenberg betrachtete aber im Gegensatz zu der vorerwähnten Aussage Leipferdingen als in seinem Sprengel liegend und handhabte dort die Gerichtsbarkeit; hiergegen strengte im Jahre 1467 die ganze Gemeinde Leipferdingen bei dem Hofgericht zu Rottweil Klage an mit der Forderung, daß die beim fürstenbergischen Landgericht gegen Leipferdinger anhängigen Prozesse mit Abtrag der erlittenen Kosten sistiert würden, bis eine Entscheidung vorliege, in welche Landgrafschaft sie gehörten. Das Hofgericht wies die Sache der beiden Landgerichte, des fürstenbergischen und des nellenburgischen, vor den Römischen Kaiser als ihren ordentlichen Richter; bis zu dessen Entscheidung aber solle keines der beiden Landgerichte über die Leipferdinger richten. Ein kaiserliches Urteil, welches den Grenzstreit beendet hätte, liegt nicht vor, dieser setzte sich vielmehr noch lange fort. So ließ 1478 Graf Konrad von Fürstenberg Zeugen einvernehmen, die aussagten, daß die Grafschaft Fürstenberg bis gen Tengen ins Dorf, von dort bis zu einer gewissen Linde, von da an den Weg gen Leipferdingen am Bühl, auf dem vormals ein Landgericht gestanden, und bis in den Meierbach zu Engen reiche; daß ferner die Grafen von Fürstenberg am Ballenberg und zu Tengen-Dorf in der Gasse wirklich über das Blut gerichtet hätten, daß ihre Gerichtsbarkeit bis gen Hausen am Ballenberg, Bucheregk und an Rotlauben vorbei Engenwärts reiche, daß dieselben bis in den Meierbach und ein-

mal namentlich die von Konstanz von dem Meierbach bis gen Freiburg im Breisgau an den Graben geleitet, daß sie zweimal den Galgen zu Tengen umgehauen hätten, daß sie das Jagdrecht an Steinröhren und Tenger Eck besäßen, daß Leipferdingen in ihrer Grafschaft liege, daß ihre Amtleute zu Leipferdingen Maß und Viertel besehen und ihre Platzmeister auf den Kirchweihen zu Leipferdingen die Stände vergeben hätten, daß die von Leipferdingen sich des Landgerichts zu Fürstenberg gegen andere fremde Gerichte bedient hätten und von diesem Landgerichte in Sachen, die der Landgrafschaft zustehen, vorgenommen und gestraft worden seien, daß endlich Eberlin von Reischach eine Frau von Stetten unter Neuhewen namens Ursel Keller gefangen genommen und gen Fürstenberg dem Grafen Konrad übergeben habe, der sie als Hexe habe verbrennen lassen. Mit derartigen Kundschaften in der Hand, deren im ganzen 27 vorhanden sind, beschwerte sich alsdann Graf Konrad bei Herzog Sigmund von Österreich, welcher im Jahre 1465 Grafschaft und Landgrafschaft Nellenburg vom Haus Tengen angekauft hatte, daß dessen Räte in seine Grafschaft übergriffen und ihn seines Eigentums und seiner Gewähre entsetzen wollten. Doch jeder Teil beharrte bei seinen vermeintlichen Rechten und der Streit spann sich weiter. Was den Sachverhalt anbelangt, so gehörte das strittige Gebiet nebst dem Aitrachtal einschließlich Geisingen zur Karolingerzeit unzweifelhaft zum Hegau, d. h. zur Landgrafschaft Nellenburg, die Grenze der Baar bildete der bewaldete Rücken der Länge. Der Grund, weshalb die strittige Grenzzone von Fürstenberg beansprucht wurde, scheint darin zu liegen, daß das Aitrachtal, und dasselbe gilt von Neuhewen, soviel wir sehen können, im 11. und 12. Jahrhundert zollerisch war, von den Zollern die Grafschaftsrechte an die Zähringer und von diesen an die Fürstenberger übergingen¹.

¹ Vgl. zum Vorstehenden meine Abhandlung: Die Grafschaft des Hegaus, a. a. O. S. 642 ff. und Fürstenb. Urk.-B. III No. 541.

Da sich drei Grafen von Fürstenberg in die Baar teilten, so waren die Einkünfte der Grafen Egen und Konrad nicht hoch, zumal Kriege und Fehden viel verschlangen. Graf Konrad unterstützte im Jahre 1460 den Herzog Sigismund von Österreich im Kriege gegen die Eidgenossen, welcher für ersteren mit dem Verlust des Thurgaus an die Schweizer endete. Mit andern schwäbischen Grafen und Herren war Graf Konrad um jene Zeit zu Radolfzell, als unter den Hegauer Bauern ein Aufstand ausbrach, der vornehmlich die Aufhebung des bäuerlichen Hauptfalls, Beschränkung der Fronen und Beseitigung der Willkür in Verhängung von Strafen über die Untertanen seitens ihrer Herren bezweckte. Die Aufständischen zogen nach Schaffhausen und ließen dort ein mit Pflug und Bundschuh bemaltes Fähnlein flattern. In Verbindung mit dem Schweizerkrieg war dieses Beginnen nicht ungefährlich, weshalb die zunächst bedrohten Herren — und Graf Konrad von Fürstenberg schloß sich ihnen an — an den Bischof von Augsburg und wahrscheinlich auch an andere mit der Bitte um Zuzug schrieben. Größere Ausdehnung gewann der Aufstand jedoch nicht.

Im Jahre 1467 gingen Graf Konrad und auch sein Vetter Graf Heinrich VI. einen förmlichen Dienstvertrag mit dem Herzog Sigismund von Österreich ein; an Jahressold erhielten die Grafen je 200 fl. Rh. in Gold- oder Silbermünze und ein Pferd im Werte von 50 fl. zugesichert. Bald nachher erfolgte auch wirklich ein Aufgebot gegen die Schweizer und Graf Konrad zog mit dem österreichischen Heere vor Tiengen.

Auch zu den Grafen von Württemberg standen die Fürstenberger Grafen in einem Dienstverhältnis und fochten unter württembergischer Fahne bei verschiedenen Anlässen mit.

Mehrere strittige Punkte zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt Villingen wurden 1468 durch schiedsrichterliche Vereinbarung geordnet, ohne daß jedoch eine dauernde Ruhe geschaffen wurde. Die Quelle dieser

ewigen Streitigkeiten war immer dieselbe: die vielen auf kleinem Raume nebeneinander bestehenden politischen Gewalten. 1. Über den ordentlichen Gerichtsstand wurde bestimmt, daß in Geldschulden oder andern Sachen, ausgenommen Lehens- und Hochgerichtssachen, dasjenige Gericht zuständig sei, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz habe. Über Lehenssachen soll vor dem Lehensgericht, über geistliche Sachen vor dem geistlichen Gericht (zu Konstanz), über Hochgerichtssachen vor dem (betreffenden) Hochgericht (Landgericht der Baar oder Villingener Stadtgericht) geurteilt werden. 2. Fortan sollen fürstenbergische Eigenleute nicht mehr von den Villingern als Bürger aufgenommen werden, und den Grafen soll fünf Jahre lang das Recht zustehen, solche Leute zurückzufordern. 3. Wenn Villingener Vieh bei einem Fürstenberger Bauern stehen haben, so sollen die Grafen nicht den Todfall von diesem Vieh beziehen, sondern die Villingener und umgekehrt. 4. Wenn jemand um Güter gestraft wird, so sollen die auf diesen Gütern haftenden Gefälle und Zinsen hinüber und herüber dennoch entrichtet werden. 5. Falls Österreich oder ein anderer Nachbar eine Münzveränderung vornimmt, wollen sich die beiden Parteien durch zusammentretende Räte über die Annahme der neuen Münze vereinigen. 6. Die Achtserklärungen des fürstenbergischen Landgerichts sollen in Villingen auf offenem freien Markt verkündet werden. 7. Aus gutem Willen erlauben die Grafen den Villingern in einem ziemlich ausgedehnten Bezirk um die Stadt die Vogeljagd, auch Wölfe, Hasen und Füchse zu fangen oder zu schießen, doch dürfen sie nicht Rebhühner oder Wachteln mit Hürden, Stricken oder Garnen fangen, auch nicht Hirsche oder anderes Hochwild.

Ein Hoheitsrecht der Grafschaft war die Bestimmung über Maß und Gewicht und das Eichen oder Pfechten der Gefäße. In Hüfingen galt dementsprechend ursprünglich das Fürstenberger Maß. Nun gaben aber die Herren von Schellenberg, offenbar im Zusammenhang mit ihrem Markt-

privileg, das ihnen auch die Aufsicht über Maße und Gewichte einräumte, ihrer Stadt Hüfingen ein eigenes Maß, das 1409 z. B. urkundlich erwähnt wird. Mitbestimmend für dieses Vorgehen mochte auch das Streben sein, sich eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Die Landgrafen wollten sich aber ihr Hoheitsrecht nicht nehmen lassen, es kam zum Streit, bis ein Schiedsgericht 1447 diesen dahin schlichtete, daß die Hüfinger, wie von alters her, ihre Viertel und Kornmaße zu Fürstenberg pfechten lassen, auch diese geeichten Maße außer in der Landgrafschaft niemandem auf das Land hinausgeben sollten. Dieselbe Bestimmung wurde 1478 von neuem gegeben mit dem Zusatz, daß die Hüfinger wegen der Taxe so billig gehalten werden sollten, wie die fürstenbergischen Leute zu Geisingen und anderwärts.

Graf Konrad hatte auch, wie schon früher sein Vater Graf Heinrich, seinen Armenleuten, d. h. den in seinen Niedergerichten gesessenen Leuten, verboten, nach Hüfingen zu handeln und zu wandeln; dieses Verbot mußte er 1478 auf schiedsrichterlichen Spruch zurücknehmen. Gleichzeitig wurde hinsichtlich einer fürstenbergischen Leibeigenen, die in Hüfingen ihren Wohnsitz hatte, bestimmt, daß Graf Konrad zwei Kinder derselben den Schellenbergern folgen lassen, die Frau und die andern Kinder aber behalten, jedoch nicht von Hüfingen abrufen, sondern dort sitzen lassen solle; im übrigen solle er in den Rechten an seinen Landsassen und den Bastarden (die unehelich geborenen Kinder gehörten als Leibeigene dem Landgrafen) von den Herren zu Schellenberg ungeirrt bleiben.

Graf Egen zu Fürstenberg, welcher für gewöhnlich auf dem Wartenberg wohnte, starb im Jahre 1483, wahrscheinlich am 28. April, und fand in der St. Waldburgkapelle zu Geisingen seine letzte Ruhestätte. Er war unvermählt geblieben, seine Besitzungen fielen an seines Vaters Bruder Konrad. Dieser überlebte den Tod des Neffen kaum ein Jahr, er wurde in Neidingen beigesetzt. Graf Konrad war

vermählt gewesen mit Kunigunde, Vögtin von Matsch, Gräfin zu Kirchberg, die ihm zwei Söhne, Heinrich VII. und Wolfgang, sowie eine Tochter Anna geschenkt hatte. Bevor deren Geschichte erzählt wird, ist noch die der jüngeren abgezweigten Kinzigtaler Linie nachzuholen.

Die Kinzigtaler Linie.

Graf Konrad († zwischen August 1418 und 2. Mai 1419) war vermählt mit Adelheid, Gräfin von Bitsch und Zweibrücken.

Ein Ereignis, das für Graf Konrad von erheblicher Wichtigkeit werden zu wollen schien, war die Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich wegen seiner Hilfeleistung bei der Flucht Papst Johannes' XXIII., infolgedessen König Sigmund unter anderm auch die österreichischen Städte Bräunlingen und Villingen an das Reich zog. Damit eröffnete sich für das Haus Fürstenberg die Aussicht auf Wiedergewinnung früheren Besitzes.

Das Schicksal beider Städte war ein verschiedenes. Die Stadt Bräunlingen erhielt 1415 den Befehl, dem Grafen Hans von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, in Vertretung des Königs zu huldigen und ihn zu ihrem Amtmann anzunehmen. Dadurch wurde ihre Reichsunmittelbarkeit zwar zunächst noch nicht berührt, aber für die Zukunft doch in Frage gestellt.

Große Anstrengungen machte die Stadt Villingen, um beim Reiche zu bleiben; sie erwirkte am 8. Juli 1417 einen königlichen Gnadenbrief, der ihre Privilegien bestätigte und ihr erlaubte, alle durch ihre ehemalige Herrschaft Österreich versetzten oder auf Rückkauf verkauften Gülten, Renten oder Nutzen um die gleiche Summe an sich zu lösen, für welche Gnade sie sich mit einer Spende von 2000 fl. erkenntlich erwies¹. Im folgenden Jahre jedoch schon — der

¹ Oberrhein. Stadtrechte. II. Abt. 1. Heft No. XXVIII. Altmann, Reg. imp. XI No. 2451 und 2528.